-Fotokopie-

Vereinssatzung
Angelverein Lollar e.V.
vom 22.10.2003
in der Fassung vom 07.03.2015

Inhaltsverzeichnis

I. Name, Zweck, Mitgliedschaft
§ 1 Name, Rechtsnatur und Sitz des Vereins
§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins
§ 3 Mitgliedschaft
§ 4 Rechte der Mitglieder
§ 5 Pflichten der Mitglieder
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

II. Organe des Vereins

§ 7 Organe des Vereins
§ 8 Die Mitgliederversammlung
§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung
§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung
§ 11 Außerordentliche Mitliederversammlung
§ 12 Der Gesamtvorstand
§ 13 Der vertretungsberechtigte Vorstand
§ 14 Finanzordnung und Rechnungsstellung

III. Geschäftsordnung/Wahlen

§ 15 Beschlussfähigkeit
§ 16 Beschlüsse
§ 17 Abstimmungen
§ 18 Einfache Stimmenmehrheit bei Wahlen
§ 19 Einverständnis zur Wahl
§ 20 Wahl des Vorstandes
§ 21 Bestimmungen für Wahlen
§ 22 Anträge
§ 23 Verweisung von Anträgen
§ 24 Allgemeine Bestimmungen
§ 25 Versammlungsniederschrift

IV. Sonstige Bestimmungen

§ 26 Gäste
§ 27 Satzungsänderungen
§ 28 Auflösung des Vereins
§ 29 Verbindlichkeit der Satzung
§ 30 Inkrafttreten der Satzung

Satzung
des Angelvereins AV Lollar e.V

I. Name, Zweck, Mitgliedschaft

§1
Name, Rechtnatur und Sitz des Vereins

1) Der Verein führt den Namen Angelverein Lollar e.V.
2) Der Sitz des Vereins ist Lollar und der Gerichtsstand des Vereins ist Gießen.
3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
4) Der Verein ist Mitglied des „Verbandes Hessischer Sportfischer e.V., Wiesbaden"
5) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gießen eingetragen.
6) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2
Zweck und Aufgabe des Vereins

1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist als gemeinnützige Einrichtung nicht auf gewinnbringenden Erwerbsbetrieb ausgerichtet. Er hat den Zweck, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen seinen Mitgliedern Gelegenheit zur Ausübung des waidgerechten Angelns zu geben, insbesondere

   a) durch Schaffung, Erhaltung und den Ausbau von Pacht- und Eigengewässern;

   b) durch Hege und Pflege des Fischbestandes in eigenen und in Pachtgewässern gemäß des Hessischen Fischereigesetzes und der Landesfischereiverordnung,

   c) durch Reinhaltung der Gewässer, den Natur- und Umweltschutz im Rahmen seiner Möglichkeiten zu fördern,

   d) durch eine Jugendgruppe den Nachwuchs zu fördern und Erziehung der jugendlichen Mitglieder zu waidgerechten Fischern,

   e) durch ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Eigen- und Pachtgewässer und Ausbreitung und Vertiefung des waidgerechten Fischens,

   f) auch interessierten Mitgliedern die Gelegenheit zur Ausbildung des Casting - Sports zu geben.

2) Der Verein ist eine auf die innere Verbundenheit und Liebe zur Natur aufgebaute Fischer-Gemeinschaft. Die Mittel des Vereins werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet.

   Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, Verwaltungsausgaben oder Ausgaben, die den Vereinszwecken fremd sind, begünstigt werden. Die Bestimmungen der Gemeinnützigkeitsverordnung sowie die Richtlinien für den Bundesjugendplan sind für den Verein verbindlich.

3) Der Verein verhält sich in Fragen der Parteipolitik, der Religion und der Rasse neutral.

§ 3
Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft wird unterschieden in:

   a) aktive Mitglieder

   b) passive Mitgliedschaft

   c) Jugendliche

   d) Ehrenmitglieder.

2) Aktives Mitglied kann - innerhalb der Kapazität der Vereinsgewässer -jede über 18 Jahre alte Person werden, die einen einwandfreien Leumund hat und die Fischereiprüfung urkundlich nachwiesen kann und einen gültigen amtlichen Fischereischein besitzt, sowie die Satzung des Vereins anerkennt.

3) Für passive Mitglieder, die den Verein fördern wollen und keine Angelerlaubnis erhalten, gilt das in Absatz 2 Gesagte. Jedoch haben diese Mitglieder die Fischereiprüfung nicht nachzuweisen. Sie können vereinseigene Einrichtungen im Rahmen der vom Verein erlassenen Regeln benutzen.

4) Mitglied der Jugendgruppe kann jeder unbescholtene Jugendliche werden, sofern er das 10. Lebensjahr vollendet hat und am artgerechten Fischen, der Fischpflege und dem Natur und Umweltschutz interessiert ist und sich dafür einsetzen will. Für nicht volljährige Jugendliche haben die gesetzlichen Vertreter gegenüber dem AV Lollar e.V. ihr Einverständnis zur Mitgliedschaft und zur Ausübung der Mitgliederrechte, jedoch ohne Stimmrecht in den Versammlungen, abzugeben. Die vorgeschriebene Fischereiprüfung und der Besitz eines Fischereischeins sind sobald als gesetzlich möglich nachzuweisen.

   Vollendet der Jugendliche das 18. Lebensjahr hat er, mindestens 8 Wochen vorher, einen Antrag nach Abs. 6 zu stellen um als aktives Mitglied nach Abs. 2 übernommen zu werden. Ein Anspruch auf Übernahme besteht nicht.

5) Als Ehrenmitglied wird unabhängig vom Alter von der Beitragspflicht freigestellt, wer sich in außerordentlicher Weise um den Verein verdient gemacht und in Würdigung dieser Tatsache vom Verein die Ehrenmitgliedschaft verliehen bekommt.

6) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein gemäß Absatz 1 – 3, hat schriftlich an den vertretungsberechtigten Vorstand zu erfolgen. Über den Antrag entscheidet der vertretungsberechtigte Vorstand . Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn der Antragsteller zu einem früheren Zeitpunkt vom Verein ausgeschlossen wurde. Im Falle einer Ablehnung gemäß den Richtlinien des Vereins muss keine Begründung gegenüber dem Antragsteller erfolgen.

7) Die Aufnahme wird nach fristgerechter Zahlung der Aufnahmegebühr; des Beitrages und eventueller Sonderleistungen rechtskräftig. Die Höhe der Aufnahmegebühr, des Beitrages und sonstiger Sonderleistungen regelt die Beitragsordnung. Das erste Jahr der Mitgliedschaft gilt als Probejahr.

§ 4
Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht:

1) an Versammlungen des Vereins teilzunehmen, seine Meinung zu vertreten und das aktive und passive Wahlrecht auszuüben. Mitglieder unter 18 Jahren haben bei Abstimmungen zu Wahlen kein Stimmrecht. Sie können außerdem nicht zu Vorstandsmitgliedern gewählt werden.

2) zu den Versammlungen innerhalb der angegebenen fristen Anträge zu stellen

3) sofern es nicht nur passives Mitglied ist, nach Zahlung des jeweils festgesetzten Jahresbeitrages und des verlängerten Angelerlaubnisscheines in den vom Verein bewirtschafteten Gewässern Angeln zu können, wenn das Mitglied im Besitz eines gültigen Jahresfischereischeines und der Fischereiprüfung ist,

4) Vereinsmitglieder sind berechtigt, alle Vereinseinrichtungen und Geräte (z. b. Hütte, Angelgerät usw.) zu benutzen. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, die Nutzung der vereinseigenen Einrichtungen aus wichtigen Gründen einzuschränken oder vorübergehend auszusetzen.

§5
Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht:

1) Zur Erreichung der Vereinszwecke wird ein Mitgliedsbeitrag, eine Aufnahmegebühr und etwaige Sonderleistungen erhoben, deren Höhe, Umfang, Fälligkeit und Zahlungsweise von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Weiterhin können Säumniszuschläge für das Vorenthalten von Sportfischerpass, Fangbuch und die nicht rechtzeitige Zahlung des finanziellen Ausgleichs, für nicht erbrachte Leistungen gemäß Abs. 5 erhoben werden. Die Höchstgrenze für Säumniszuschläge betragt 30 €.

Sonderleistungen dürfen nur für die in § 2 genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins erhoben werden. Der Höchstrahmen für die Aufnahmegebühr und etwaige Sonderleistungen beträgt 1.200 €.

Dazu wird eine Beitragsordnung beschlossen, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

Alle Mitglieder sind zur Zahlung der durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr, etwaiger Sonderleistungen und Säumniszuschläge verpflichtet.

2) Alle Mitglieder nach § 3 Abs.1 Buchstabe a –d haben die in der Gewässerordnung festgelegten Bestimmungen einzuhalten. Die Gewässerordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

3) Alle Mitglieder nach § 3 Abs.1 Buchstabe a –d haben die gegen sie als Disziplinarmaßnahme verhängten Verbote und Beschränkungen einzuhalten.

4) Alle Mitglieder haben an allen Versammlungen und Veranstaltungen teilzunehmen, an denen ihm eine Einladung zugeht, wenn es nicht triftige Gründe daran hindern,

5) jährlich den Hege- und Pflegedienst abzuleisten. Die Anzahl des zu leistenden Hege- und Pflegedienstes beträgt maximal 40 Stunden und wird jeweils den Bedürfnissen entsprechend vom Gesamtvorstand festgelegt und den Mitgliedern bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt über Aushang oder Veröffentlichung in den Mitteilungsblättern der Gemeinden Lollar und Staufenberg. Termine für den Hege- und Pflegedienst gelten gleichzeitig als Einladung. Mitglieder sind verpflichtet sich nach den genannten Terminen und Veranstaltungen zu erkundigen.

   Für nicht erbrachte Leistungen im Hege- und Pflegedienst ist ein finanzieller Ausgleich zu leisten, deren Höhe, Umfang und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung, in der Beitragsordnung, festgelegt wird. Maximal dürfen 30 € pro nicht geleisteter Arbeitsstunde veranschlagt werden.

   Vom Hege- und Pflegedienst sind befreit:
   -passive Mitglieder,
   -Ehrenmitglieder ,
   -Mitglieder ab dem 65. Lebensjahr
   -Mitglieder des Vorstandes

   Auf schriftlichen Antrag kann der Vorstand Mitglieder, aus wichtigen Gründen vom Hege- und Pflegedienst, auf Dauer oder Zeit freistellen.

6) Die Mitglieder (§3) sind verpflichtet, den Vorstand zur Erfüllung der durch die Satzung oder die Mitgliederversammlung festgelegten Beschlüsse im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen.

§6
Beendigung der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

   Ausschluss, Austritt oder Tod.

2) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann auf entsprechenden Beschluss des vertretungsberechtigten Vorstandes, bzw. einer Mitgliederversammlung gem. § 4 Abs. 2 Buchstabe d) Disziplinarordnung erfolgen, wenn es sich eines in § 4 Abs. 1 der Disziplinarordnung genannten Verstoßes schuldig gemacht hat.

   Ebenso kann das Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es gegen Ziele und Zwecke des Vereins, das Hessische Fischereigesetz, die Landesfischereiverordnung oder Vereinsbeschlüsse verstößt. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.

3) Sollte eine Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung seinen Mitgliedsbeitrag oder andere von der Mitgliederversammlung beschlossene Leistungen nicht bis zu der vom Vorstand festgesetzten Frist bezahlt haben , so erlischt automatisch nach Ablauf der letztgenannten Frist die Mitgliedschaft.

4) Insbesondere wird ein Mitglied im Probejahr ausgeschlossen, wenn es durch wiederholtes unentschuldigtes Fernbleibens von Vereinsveranstaltungen seine Interesselosigkeit am Vereinsleben dokumentiert oder während der Probezeit sich eines in § 4 Abs. 1 der Disziplinarordnung genannten Verstoßes schuldig gemacht hat.

5) Die Mitgliedschaft kann nur zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand, mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten gekündigt werden. Ausstehende Beiträge, die bis zur Rechtswirksamkeit der Kündigung fällig werden, sind vom Mitglied auch nach Abgabe der Kündigung zu zahlen.

   Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft verfallen sämtliche Ansprüche gegenüber dem Verein aus der bisherigen Mitgliedschaft. Der Erlaubnisschein wird ungültig und ist mit allem anderen Vereinseigentum innerhalb 14 Tagen entschädigungslos an den Verein zurückzugeben.

II. Organe des Vereins

§7
Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind dem Range nach:

a) die Mitgliederversammlung

b) der Gesamtvorstand

c) der vertretungsberechtigte Vorstand.

§8
Die Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern nach § 3 zusammen und ist das oberste Vereinsorgan. Sie ist als Jahreshauptversammlung (JHV) oder als außerordentliche Versammlung einzuberufen.

2) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für die anderen Organe und die Vereinsmitglieder bindend.

3) Während Mitgliederversammlungen herrscht Angelverbot.

§9
Einberufung der Mitgliederversammlung

1) Die JHV findet spätestens 12 Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahres statt

2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn

   a) der vertretungsberechtigte Vorstand dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält

oder

   b) sie von mindestens 1/3 sämtlicher Mitglieder unter Angabe der zu verhandelnden Tagesordnungspunkte, schriftlich verlangt werden.

3) Die Mitgliederversammlungen sind vom vertretungsberechtigten Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen und Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

4) Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, eröffnet die Mitgliederversammlung und stellt die Beschlussfähigkeit und die fristgerechte Ladung fest.

Der gewählte Schriftführer führt das Protokoll. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Vorsitzenden und dem Schriftführer oder deren Stellvertreter zu bescheinigen ist.

§10
Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,

b) die Wahl des Gesamtvorstandes für eine Amtszeit von 3 Jahren,

c) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages, der Aufnahmegebühr, etwaiger Sonderleistungen und Säumniszuschläge für Vorenthaltungen von Sportfischerpass und Fangbuch sowie den nicht rechtzeitig geleisteten finanziellen Ausgleich für nicht geleisteten Hege- und Pflegdienst.

d) Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes,

e) die Wahl zweier Kassenprüfer und deren Stellvertreter für eine Amtszeit von zwei Jahren,

f) die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte für das abgelaufene Geschäftsjahr,

g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,

h) Ernennung von Ehrenmitgliedern,

i) Entscheidung über die Beschwerde von Mitgliedern gegen verhängte Disziplinarmaßnahmen nach der Disziplinarordnung und den Ausschluss aus dem Verein, dies gilt nicht für Ausschlüsse nach § 6 Abs. (3) Teil I der Satzung,

j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11
Außerordentliche Mitgliederversammlung

In außerordentlichen Mitgliederversammlungen können Angelegenheiten des Vereins geklärt und Beschlüsse gefasst werden, soweit diese nicht der ausschließlichen Zuständigkeit der JHV unterstehen.

§ 12
Der Gesamtvorstand

1) Der Gesamtvorstand besteht aus folgenden Stimmberechtigten:

   a) dem Vorsitzenden

   b) dem stellvertretenden Vorsitzenden

   c) dem Schatzmeister

   d) dem Schriftführer

   e) dem 1.Gewässerwart

   f) dem 2.Gewässerwart

   g) dem Jugendwart

   h) und maximal 10 Beisitzern

2) Der Gesamtvorstand wird von der JHV auf die Dauer von drei Jahren, vom Tag der Wahl gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Gesamtvorstandes im Amt. Wählbar sind nur aktive Vereinsmitglieder.

3) Der vertretungsberechtigte Vorstand überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder.

4) Die Anzahl der zu wählenden Beisitzer gemäß h) wird den Bedürfnissen entsprechend vom Gesamtvorstand festlegt. Der Versammlung wird vor der Abstimmung die Anzahl der notwendigen Beisitzer bekannt gegeben.

§13
Der vertretungsberechtigte Vorstand

1) Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus den unter § 12 Abs. 1 Buchstabe a) bis e) angegebenen Personen, die nur aktive Mitglieder sein können.

2) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied aus dem vertretungsberechtigten Vorstand, vertreten den Verein nach innen und außen rechtsverbindlich.

3) Der vertretungsberechtigte Vorstand leitet die Geschicke des Vereins zwischen den Mitgliederversammlungen und führt die Geschäfte, soweit dies nicht rechtsverbindlich geschehen muss.

4) Der vertretungsberechtigte Vorstand soll mindesten alle 4 Monate zusammentreten.

5) Der vertretungsberechtigte Vorstand kann zur Bewältigung notwendiger Arbeiten Mitglieder berufen.

§ 14
Finanzordnung und Rechnungslegung

1) Der Schatzmeister ist zur ordnungsgemäßen Buchführung gemäß den Vorschriften des Handelsregisters verpflichtet. Er hat Barbeträge über 400 € unverzüglich auf das Bankkonto des Vereins einzuzahlen. Außer dem Schatzmeister oder dem vertretungsberechtigten Vorstand darf kein anderes Vorstandsmitglied Zahlungen in Empfang nehmen oder quittieren, außer er ist vom vertretungsberechtigten Vorstand in besonderen Fällen beauftragt.

2) Der Schatzmeister hat zu jeder JHV einen schriftlichen Kassenbericht vorzulegen, der zehn Jahre bei den Akten zu verwahren ist.

3) Nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres ist von den Rechnungsprüfern die Kassen- und Rechnungsprüfung sachlich und rechnerisch zu prüfen. Von den Prüfungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die zehn Jahre bei den Akten zu verwahren ist.

4) Beanstandungen sind von den Rechnungsprüfern unverzüglich dem vertretungsberechtigten Vorstand mitzuteilen

5) Nach dem Bericht der Rechnungsprüfer wird über die Entlastung abgestimmt.

II. GESCHÄFTSORDNUNG

§ 15
Beschlussfähigkeit

Die Organe des Vereins sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder, wenn zu ihren Sitzungen ordentlich eingeladen ist.

§ 16
Beschlüsse

Die Organe fassen Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Ist eine andere Mehrheit von der Satzung in der Geschäftsordnung vorgesehen, hat der Versammlungsleiter vor der Abstimmung ausdrücklich hierauf hinzuweisen und nach der Abstimmung das Ergebnis festzuhalten.

§ 17
Abstimmungen

Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Auf Verlangen von mindestens 1/10 der anwesenden Mitglieder des jeweiligen Organs findet geheime Abstimmung statt. Abänderungs- und Zusatzanträge haben bei der Abstimmung den Vorrang. Im Übrigen geht der weitergehende Antrag vor.

§ 18
Einfache Stimmenmehrheit bei Wahlen

Bei den Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

§ 19
Einverständniserklärung zur Wahl

Jeder Vorgeschlagene hat zu erklären, ob er bereit ist zu kandidieren. Nach der Wahl haben die Gewählten zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Dies kann auch schriftlich oder durch einen Beauftragten erfolgen.

§ 20
Wahl des Vorstandes

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden schriftlich und geheim gewählt. Die übrigen Mitglieder des Gesamtvorstandes und deren Stellvertreter müssen ebenfalls nur dann schriftlich und geheim gewählt werden, wenn mehr Kandidaten zur Wahl anstehen als Positionen zu besetzen sind.

§ 21
Bestimmungen für Wahlen

1) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden in getrennten Wahlgängen gewählt.

2) Wird bei diesen Wahlen die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen nicht erreicht (Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht), findet ein zweiter Wahlgang, bei mehreren Kandidaten eine Stichwahl zwischen den beiden Stimmen stärksten Kandidaten, statt.

3) War im ersten Wahlgang nur ein Kandidat aufgestellt, können für den zweiten Wahlgang neue Kandidaten benannt werden. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet das Los aus der Hand des Versammlungsleiters.

4) Die Beisitzer können jeweils zu mehreren gewählt werden. Für diese Wahlen gilt der letzte Satz von Abs. 2 entsprechend.

§ 22
Anträge

1) Jedes in einem Organ stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, Anträge zu stellen.

2) Anträge zu den Mitgliederversammlungen sind bis spätestens eine Woche vor deren Beginn schriftlich an den vertretungsberechtigten Vorstand zu richten.

3) Der Vorstand hat das Recht, Initiativanträge zu stellen.

§ 23
Verweisung von TOP und Anträgen

Die Mitgliederversammlung kann einen Tagesordnungspunkt und Anträge ohne Aussprache an den Gesamtvorstand oder vertretungsberechtigten Vorstand überweisen.

§ 24
Allgemeine Bestimmungen

1) Im Laufe der Aussprache zu einem Punkt der Tagesordnung kann jedes Mitglied des Organs Anträge dazu stellen.

2) Auf Antrag kann jederzeit eine Beschränkung der Redezeit und Schluss der Rednerliste oder der Debatte beschlossen werden.

3) Über Anträge zur Geschäftsordnung wird nach Anhörung eines Für- und eines Gegenredners abgestimmt. Die Redezeit ist auf 5 Minuten begrenzt.

§ 25
Versammlungsniederschrift

Über jede Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens alle Anträge und Beschlüsse sowie Wahlergebnisse enthalten muss. Sie ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen und aufzubewahren.

IV. Sonstige Bestimmungen

§ 26
Gäste

Gäste können auf Beschluss des jeweiligen Organs zugelassen werden.

§ 27
Satzungsänderungen

1) Änderungen der Satzung können nur von einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn dieser mindestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim vertretungsberechtigten Vorstand eingegangen und der Antrag den Mitgliedern mit der Einladung zur Versammlung zugegangen ist.

§ 28
Auflösung des Vereins

1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitgliederanwesend sind und mit 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen die Auflösung beschlossen wird.

2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung, ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten, mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.

3) Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins an den Verband Hessischer Fischer e.V., und zwar mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke nach der Satzung des Begünstigten zum Zwecke der Erlangung der Allgemeinnützigkeit zu verwenden.

§ 29
Verbindlichkeit der Satzung

1) Die Satzung gilt für alle Mitglieder verbindlich.

2) Zur Regelung des Fischfanges, der Verhaltensweisen an dem vom Verein bewirtschafteten Gewässer sowie der Bekanntgabe der Gewässergrenzen wird vom Verein eine Gewässerordnung erlassen. Diese ist für jedes Mitglied bindend. Diese ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

3) Zur Regelung bei Verstößen von Mitgliedern gegen die Satzung, Gewässerordnung oder Disziplinarordnung erlässt der Verein eine Disziplinarordnung. Diese ist für jedes Mitglied bindend und nicht Bestandteil der Satzung

4) Der Verein erlässt eine Geschäftsordnung . Diese ist für jedes Mitglied bindend und Bestandteil der Satzung.

5) Für den Verein wird eine Beitragsordnung erlassen, in der alle finanziellen Belange des Vereins geregelt werden. Die darin festgelegten Regelungen sind für alle Mitglieder bindend, Die Beitragsordnung selbst ist jedoch nicht Bestandteil der Satzung

§ 30
Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisherige Satzung vom 18.01.1980 ihre Gültigkeit. Die Satzungsänderung wurde mit Datum vom 22.10.2003 unter VR 782 im Vereinsregister des AG Gießen eingetragen.

Lollar, den 07.03.2015

Lothar Wolfram, Vorsitzender

Volker Böcher, Schriftführer

Veränderungen:
§ 28 Nr. 3 geändert am 07.03.2015.